Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 4 (1978)
Heft: 2

Artikel: Strafsanktionen und Strafvollzug in der Schweiz
Autor: Terdenge, Franz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1047000

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Strafsanktionen und Strafvollzug in der Schweiz

Assessor Franz Terdenge
Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

I. Vorbemerkung

Im folgenden werden einige wichtige Gesichtspunkte zur Situation des Strafvollzuges in der Schweiz behandelt. Die dazu widergegebenen Informationen wurden im wesentlichen während einer Studienreise durch Schweizer Strafanstalten gewonnen. Diese Reise wurde ermöglicht durch das Schweizerische Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; sie fand vom 23.3. - 7.4.1978 unter der Leitung von Herrn Dr.W.T.Haesler statt. Besucht wurden Jugendheime, Untersuchungshaftanstalten und Strafvollzugsanstalten. Da in den Jugendheimen - wenigstens dem Anspruch nach - Erziehungsvollzug und kein Strafvollzug praktiziert wird, wird der Jugendvollzug hier nicht behandelt [1].

Während der Studienreise wurden besucht in der Deutschschweiz die neue Strafvollzugsanstalt "Bostadel",Menzingen, die Strafvollzugsanstalt Lenzburg und die Strafvollzugsanstalt Regensdorf in der Westschweiz die Strafvollzugsanstalt "Bochuz",Orbe,des weitern die Tessiner Strafvollzugsanstalt "La Stampa",Lugano, und die Walliser Strafvollzugsanstalt "Crêtelongue",Granges, sowie die neue Untersuchungshaftanstalt "Champ Dollon",Genf.

II. Sanktionen auf Straftaten von Erwachsenen

Die Rechtsfolgen auf Straftaten bilden Voraussetzung und Rahmen des Vollzugs (vgl.im einzelnen die Uebersicht 1).Die dem Sanktionssystem zugrundeliegende Zweispurigkeit ist heute weitgehend anerkannt [2], d.h. die Einteilung der Rechtsfolgen nach Strafen und sichernden Massnahmen, wobei die Strafen eine schuldhafte Tat voraussetzen und die sichernden Massnahmen sich nicht oder nicht primär an der bzw. am Mass der Schuld hinsichtlich Anordnung und Dauer orientieren. Dieses System ist wertbezogen und kann auf seine Gültigkeit niemals empirisch überprüft werden.

In der Diskussion steht immer noch die Frage, wie die Strafen im einzelnen zweckmässigerweise ausgestaltet werden.Als Hauptstrafen gibt es in der Schweiz, wie in der Bundesrepublik, die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe (die Nebenstrafen sollen hier ausser acht bleiben). Dass es neben den stationären Sanktionen (Freiheitsstrafe ohne Aufschub) auch ambulante Sanktionen

(z.B.die Geldstrafe) geben soll, ist ebenfalls heute weitgehend ausser Streit. In der Diskussion steht vielmehr der Inhalt dieser Rechtsfolgen und das Verhältnis dieser Sanktionen zueinander.

Während nach Art. 48 StGB die Busse immer in bestimmter Höhe, also als feste Summe, festgesetzt werden muss [3], gibt es in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Tagessatzsystem. Nach dem Tagessatzsystem wird gemäss der Schwere der Schuld des Täters die Anzahl der zu zahlenden Tagessätze in einem ersten Schritt bestimmt (§ 40 Abs.1 StGB), in einem zweiten Schritt wird gemäss den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters die Höhe des Tagessatzes festgelegt, das ist i.d.R. das Tagesnettoeinkommen des Täters (§ 40 Abs.2 StGB). Die Höhe des zu zahlenden Betrages ergibt sich aus der Multiplikation dieser beiden Faktoren. Durch die Gesetzesreform war beabsichtigt, eine gerechtere Strafzumessung, vor allem eine gewisse Opfergleichheit für wohlhabende und minderbemittelte Täter zu erreichen [4].

Mit diesem durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz [5] eingeführten Tagessatzsystem bestehen nun Erfahrungen seit dem 1.1.1975. Vor diesem Zeitpunkt galt in etwa dieselbe Geldstrafenregelung, wie sie noch heute in der Schweiz besteht.

Die bisherige Praxis in der Bundesrepublik zeigt noch kein einheitliches Bild über den Erfolg des Tagessatzsystems, insbesondere über die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Zum Teil scheinen manche Richter am Amtsgericht (das ist die erste Instanz bei kleineren und leichteren Delikten) noch bezüglich der Schuld nach dem "Endsummendenken" zu gehen und so den Sinn des Tagessatzsystems eher zu unterhöhlen, während dagegen Schöffen- und Berufungsrichter sich eher positiv äussern und darauf hinweisen, dass ihre Laienrichter die Idee der gerechteren sozialen Bemessung der Geldstrafe für einleuchtend halten [6]. Ohne weiteres kann man also nicht dem schweizerischen Gesetzgeber das deutsche Tagessatzsystem als Modell für Reformideen empfehlen, man wird differenzierte Untersuchungen abwarten müssen.

Wie bereits erwähnt, sind auch die Inhalte der Freiheitsstrafen noch in der Diskussion. In der Bundesrepublik wurde durch das Erste Strafrechtsreformgesetz [7] die Einheitsfreiheitsstrafe mit Wirkung zum 1. April 1970 eingeführt (§ 38f StGB jetziger Fassung), die an die Stelle der vier Formen der Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Einschliessung) trat. Das schweizerische StGB kennt demgegenüber noch drei verschiedene Formen der Freiheitsstrafe : das Zuchthaus (Art.35), das Gefängnis (Art.36) und die Haft (Art.39). Eigentliche Grundlage dieser Unterscheidung ist eine abstrakte Deliktsbewertung nach der Deliktsschwere (Einteilung der Delikte nach Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen). So ist die Zuchthausstrafe die schwerste Freiheitsstrafe und für Verbrechen vorgesehen. Die Gefängnisstrafe gilt als leichtere Freiheitsstrafe und ist die Höchststrafe eines Vergehens. Die Haftstrafe ist demgegenüber die leichteste Freiheitsstrafe und für Uebertretungen bestimmt, nur in Aus-

Übersicht 1: Rechtsfolgen auf Straftaten in der Schweiz[x]

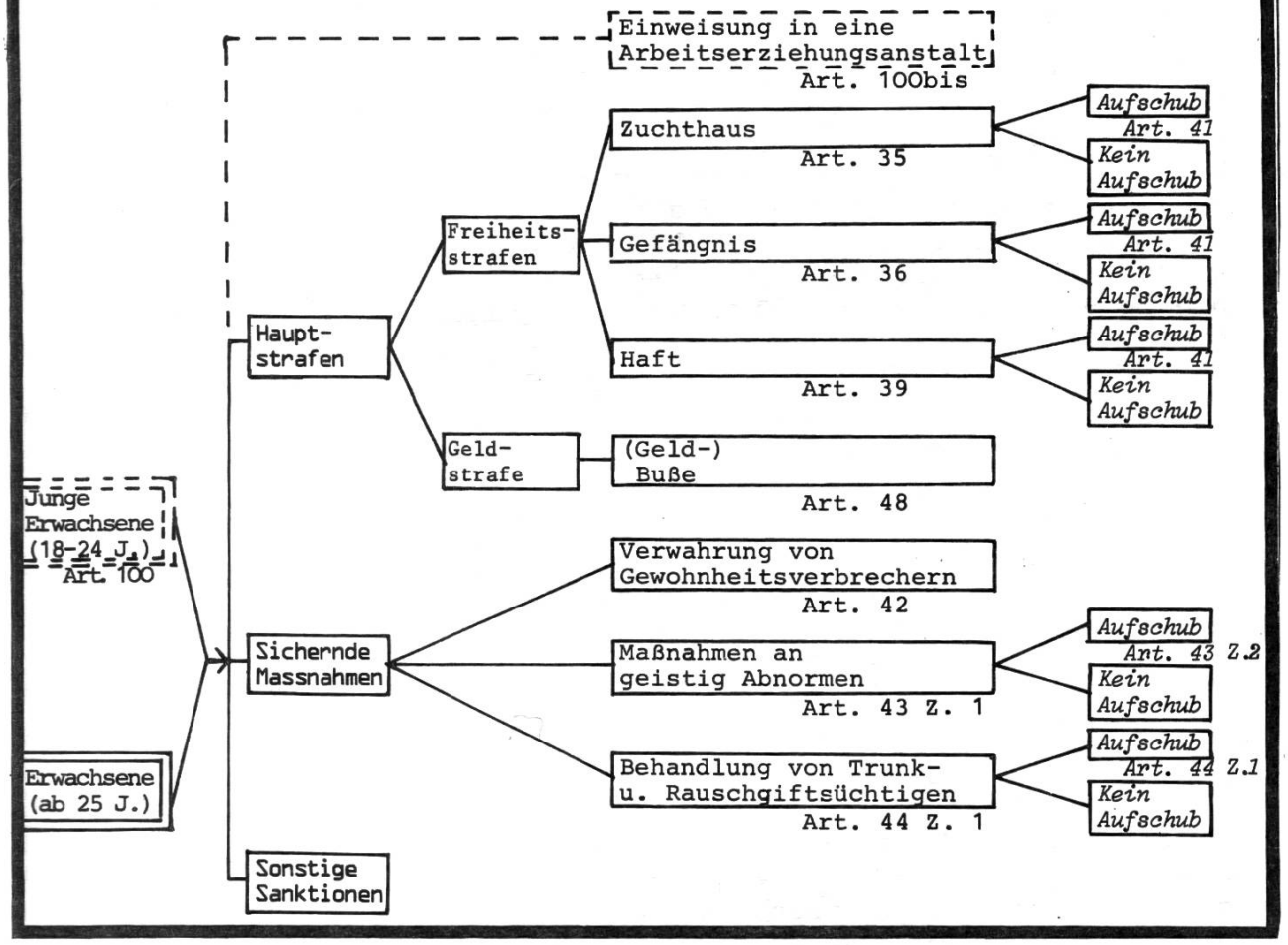

Übersicht 2: Anstaltseinrichtungen des Erwachsenenvollzugs in der Schweiz[x]

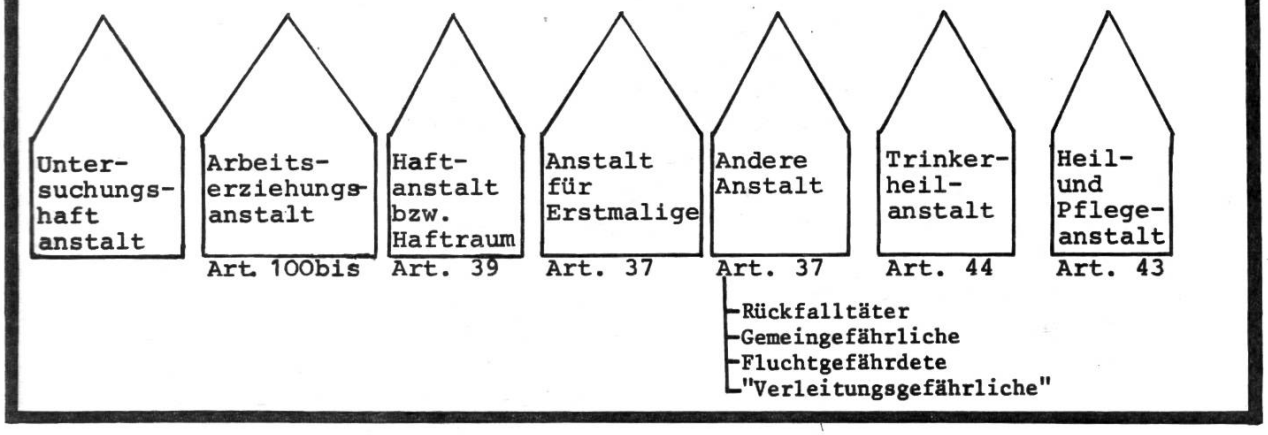

[x] *Die Artikel sind solche des schweizerischen StGBs; J.=Jahre; Z.=Ziffer*

nahmefällen für Verbrechen und Vergehen möglich. Es fragt sich aber, ob heute nicht anstelle der Tat der Täter stärker in den Mittelpunkt der Sanktionierung rücken sollte, gerade, wenn es um Rückfallverhütung geht.

In der Bundesrepublik lagen der Verschmelzung der verschiedenen Haftformen vielerlei Motive zu-grunde. Zum einen wurden die rechtlichen Konsequenzen aus den bisher schon im Strafvollzug bestehenden Realitäten gezogen, die zum Teil keine echten Unterschiede zwischen Gefängnis und Zuchthaus kannten, im Hinblick auf dasselbe Ziel der Resozialisierung des Gefangenen auch nicht kennen durften. Gerade unter dem letzten Gesichtspunkt wurde die gesellschaftliche Aechtung ("Stigmatisierung") des zu Zuchthausstrafe Verurteilten ("Zuchthäusler") als Hemmschuh für dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft angesehen [8].

Auch in der Schweiz ist bekanntlich durch BG vom 18.3.1971 die Trennung des Vollzuges von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe aufgehoben worden, d.h. es gibt keine Zuchthäuser und Gefängnisse im eigentlichen Sinne mehr, sondern nur noch zweckbestimmte Vollzugsanstalten. Es wäre ein nächster, konsequenter Schritt, die Trennung der Rechtsfolgen von Zuchthaus und Gefängnis ebenfalls zu beheben, um sich den Realitäten anzupassen und die Einheitsfreiheitsstrafe einzuführen. Dies sollte insbesondere auch im Hinblick auf das in Art.37 Z. 1 StGB formulierte Vollzugsziel der Wiedereingliederung des Gefangenen in das bürgerliche Leben geschehen. Eine Differenzierung nach Tatschwere und Tatschuld wäre dennoch bei der Strafhöhe möglich.

In der Praxis kommt aufgrund des Sanktionssystems zu einem Grossteil eine Negativauslese in den Vollzug, d.h. deijenigen, deren Tat nicht mit Busse geahndet werden kann und denen kein Strafaufschub (Art. 41 Z. 1 StGB) gewährt werden kann bzw.deren Strafaufschub widerrufen wurde (Art.41 Z. 3 StGB),das sind vornehmlich die Rückfalltäter und Ersttäter mit schwereren Delikten.

Bei den sichernden Massnahmen besteht im schweizerischen StGB eine ähnliche Unterscheidung wie in der Bundesrepublik. Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 StGB) ist in der Schweiz aber eher möglich als in der Bundesrepublik. In der Bundesrepublik ist nunmehr für die Anordnung der Sicherungsverwahrung eine erneute Verurteilung des Rückfälligen zu mindestens 2 Jahren Freiheitsstrafe erforderlich (§ 66 StGB). Die Anhebung der Voraussetzungen ist u.a. aufgrund von Untersuchungen erfolgt, die ergaben, dass in der Mehrzahl der Fälle die Sicherungsverwahrung gegen Personen angeordnet wurde, deren Kriminalität keine so grosse Gefahr für die Gesellschaft darstellte, dass ihre Verwahrung gerechtfertigt gewesen wäre [9]. Die Festlegung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im einzelnen ist freilich auch eine Wertungsfrage. Eine Untersuchung der Situation in der Schweiz wäre zunächst erforderlich ; ggf. wäre

dann eine Ueberprüfung der entsprechenden Gesetzesbestimmung in Betracht zu ziehen.

Auf die Massnahmen an geistig Abnormen (Art.43, Z. 1 StGB) und die Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (Art.44 Z. 1 StGB) soll hier nicht näher eingegangen werden, da es sich hier um Sonderfromen der Rechtsfolgen handelt. Diese Tätergruppen gehören eher in die Hand medizinisch/psychologisch ausgebildeter Fachleute und wohl nicht primär in die Anstalten der Justizverwaltung, wenngleich es auch hier flüssige Grenzen gibt.

III. Anstaltsarten und rechtliche Voraussetzungen des Vollzugs

Die Strafvollzugskompetenz liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Der Bund hat eine Rahmengesetzgebung mit allgemeinen Grundsätzen für den Straf-und Massnahmenvollzug in den Art. 37, 37bis,39, 42, 43, 44, 46, 376, 377 und 382 ff. StGB geschaffen. Die Kantone haben sich in drei grossen Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen, um insbesondere den bundesrechtlichen Bestimmungen über Bau und Einrichtung der verschiedenen Anstalten gerecht zu werden (Ostschweizer Konkordat, Nordwest-und Innerschweizer Konkordat, Westschweizer Konkordat [10]).

Im folgenden werden die bundesrechtlichen Bestimmungen erörtert. An Anstaltsformen sind z.B. festgelegt (vgl.im einzelnen die Uebersicht 2) die Arbeitserziehungsanstalt (Art.100bis) für junge Erwachsene, für Erwachsene (und ggf.junge Erwachsene) die Haftanstalt (Art.39), die Anstalt für Erstmalige (Art.37), die "Andere Anstalt" (für Rückfällige, Gemeingefährliche, Fluchtgefährdete,"Verleitungsgefährliche",vgl.Art.37),aber auch die Heil-und Pflegeanstalt (Art.43) sowie die Trinkerheilanstalt bzw.geeignete Anstalt für Rauschgiftsüchtige (Art.44).

Während der Studienreise war von sämtlichen Anstaltsarten die Anstalt für Erstmalige und für den Vollzug der Haft bzw.kurzen Gefängnisstrafe sowie die "Andere Anstalt" im Sinne von Art.37 als auch die Untersuchungshaftanstalt vertreten. Auch eine damals im Bau befindliche Arbeitserziehungsanstalt wurde besucht.

Im übrigen wird im StGB bezüglich bestimmter Vollzugsformen eine Rahmenbestimmung getroffen. So ist für bestimmte leichtere Rechtsfolgen der tageweise Vollzug und der Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft möglich (vgl.die Verordnung des Bundesrates vom 13.November 1973 [11]).Die Form des Vollzugs der Strafe als Halbfreiheit ist in Art. 37 Z. 3 Abs. 2 StGB vorgesehen, d.h. in freier geführten Anstalten oder Anstaltsabteilungen, wenn mindestens die Hälfte der Strafzeit verbüsst ist usw. Auch Anstalten mit derartigen Vollzugsformen wurden besichtigt.

IV. Praxis des Strafvollzugs in den einzelnen Anstalten

(vgl.hierzu auch die Uebersicht 3 zu bestimmten Anstaltsmerkmalen)

1.a.) Strafanstalt Regensdorf

Bei der Strafanstalt Regensdorf handelt es sich um eine geschlossene Anstalt für männliche Rückfällige, Gemeingefährliche und Fluchtgefährdete, die aber auch Untersuchungshäftlinge aufnimmt. Die Anstalt hat eine Kapazität von 294 Plätzen,zur Zeit befinden sich 270 Insassen hier. Der hohe Ausländeranteil mit ca. 40% ist vor allem durch die bei diesem Personenkreis vermutete Fluchtgefahr zu erklären. Es sind hier zur Zeit 27 Nationen vertreten ! Viele der Insassen seien drogensüchtig.

Die Anstalt wurde 1901 erbaut und zwar in einer "Strahlenbauweise" mit einem zentralen Kontrollturm, d.h. diese Anstalt hat vornehmlich Sicherungsaufgaben. So sind die Fenster vergittert, die Zellen verschlossen. Die Anstalt ist von einer Mauer umgeben. Ausserdem ist eine offene Abteilung der Anstalt angegliedert, um wenigstens ansatzweise einen dynamischen Vollzug zu ermöglichen.Leider sind in der Anstalt kaum Lehren möglich. In der Anstalt werden die üblichen "Gefängnisberufe" angeboten, zum Teil werden aber, so in der Grosswäscherei, hochmoderne Geräte benutzt. Eine wesentliche Umstrukturierung von Störungen im Arbeitsbereich der Gefangenen scheint dadurch nicht möglich zu sein.

Die Freizeitsituation ist bedauerlicherweise vornehmlich mangels Räumlichkeiten sehr ungünstig. Es findet am Wochenende kein Einschluss von Gefangenen gemeinsam in einer Zelle statt. Auch essen sie allein auf der Zelle. Besuch kann 14-tägig für eine Stunde stattfinden. Durch diese Beschränkungen ist die Gefahr der Isolation der Gefangenen natürlich gross.

Es wird etwas Einzel-und Gruppentherapie angeboten. Das Bedürfnis der Gefangenen sei, zunächst jedenfalls, stärker auf Einzel- als auf Gruppentherapie ausgerichtet. Die allgemeine Skepsis gegenüber den gängigen Therapieformen im Vollzug ist aber angesichts neuerer amerikanischer Untersuchungen nicht völlig unbegründet.

Es gibt hier 124 Bedienstete. Die personelle Situation ist hier etwas günstiger als in anderen Strafanstalten mit vier Sozialarbeitern, wobei einer aber allein mit dem Urlaubswesen ausgelastet ist. Es gibt hier noch zwei Psychologen und einen Psychiater,der zeitweise kommt.

1.b) Exkurs: Neubau

Es ist eine neue Anstalt geplant für 350 Plätze aufgrund neuerer

Übersicht 3: Erwachsenenvollzugsanstalten in der Schweiz

Einzelne Merkmale / Vollzugsanstalt (Name, Stadt)	Borstadel Menzingen	Lenzburg	Regensdorf	Orbe Bochuz	La Stampa* Lugano	Crêtelongue Granges	Champ Dallon Genf
Anstaltszweck und -differenzierung:							
Untersuchungshaftvollzug	kaum	-	x	-	x	-	x
Haftvollzug bzw. Vollzug von kurzen Gefängnisstrafen	-	-	-	-	/x	-	x
Strafvollzug an Ersttätern	-	-	-	z.T.	x	x	-
Strafvollzug an Rückfälligen usw.	x	x	x	x	x	x	-
Belegung:							
Kapazität	108	190	294	350	192	65	270
Belegung männlich	90	180	270	230	150	43	} 200 u. 10
Belegung weiblich	-	-	-	-	ca.10	-	
Unterbringung usw.:							
"Einhausprinzip"	x	x	x	x	4 mal	-	x
insbes. "Strahlenbauweise"	-	x	x	-	-	-	-
Pavillonprinzip	-	-	-	z.T.	-	x	-
Zellen tagsüber offen	x	-	-	-	-/x	x	-
Wohngruppenprinzip	z.T.	-	-	wenig	-	z.T.	-
geschlossene Anstalt (Mauer pp.)	x(Zaun)	x	x	x	x	-	x
offene Abteilung	x	?	x	x	/x	nur offen	-
Eröffnung/Umbau	1977	1864	1900	1931	1968	1932/65	1977
Arbeit:							
Möglichkeit zur Lehre	-	z.T.	z.T.	z.T.	-	-	-
Arbeitsmöglichkeit in der Anstalt	x	x	z.T.	x	z.T.	x	z.T.
Differenzierung von Berufen	x	x	x	x	kaum	kaum	wenig
Moderne Maschinen u. Werkstätten	x	-	z.T.	x	-	-	x
Insbes. Landwirtschaft	-	x	-	x	z.T.	x	-
Freizeitangebot:							
Freizeiträume	x	wenig	wenig	wenig	-	x	x
Therapie im engeren Sinne:							
Einzelgespräche	x	z.T.	z.T.	kaum	z.T.	-	z.T.
Gruppengespräche	z.T.	z.T.	z.T.	-	-	-	z.T.
Personalstärke:	33	62	124	127	61	14	150

**Die Angaben nach dem Schrägstrich beziehen sich auf die offene Abteilung*

Erkenntnis über den Sinn differenzierter Sicherheitsgrade und differenzierter Vollzugsformen, und zwar mit einer Eintrittsabteilung, einer Abteilung für maximale Sicherheit, einer Abteilung mit mittlerer Sicherheit, einer Abteilung mit geringerer Sicherheit, einer Abteilung für Halbfreiheit, einer Abteilung für psychisch Abnorme sowie einer Abteilung für Betäubungsmittelsüchtige.

2. Strafanstalt Lenzburg

In der Strafanstalt Lenzburg wird Strafvollzug an männlichen Rückfalltätern, Gemeingefährlichen und Fluchtgefährdeten vollzogen. Sie hat eine Kapazität von 190 Plätzen, zur Zeit befinden sich hier 180 Insassen. 65% der Einsitzenden seien Ausländer.

Die Anstalt wurde 1864 in "Strahlenbauweise" gebaut, d.h.unter der Vorherrschaft des Sicherungsgedankens. Die Zellen sind alle verschlossen, die Fenster vergittert. Die Anstalt ist mit einer hohen Mauer umgeben.

Die Arbeitswerkstätten befinden sich am Ende der Zellentrakte. Eine Lehre können sie nur als Schreiner oder in der Landwirtschaft machen. Die Arbeitsdifferenzierung ist vornehmlich an traditionellen "Gefängnisberufsbildern" orientiert (Gartenarbeit, Kiesgrube, Näherei, Schreinerei, Wäscherei, Schuhmacherei, Korbmacherei, Bäcker, Metzger, aber auch Druckerei, Metallgewerbe). Es gibt aber wenig moderne Maschinen. Der Werkmeister beurteilt sie, danach richtet sich der Verdienst. Statt eines Bargeldsystems gibt es aber ein Punktesystem. Sie verdienen durchschnittlich 14 Franken pro Tag, d.h. je nach Leistung und Beruf 150 bis 650 Franken monatlich.

Die Freizeitsituation in dieser Anstalt ist nicht besonders günstig, zum Teil mangels Freizeiträumen. Zweimal wöchentlich können die Insassen an Freizeitaktivitäten teilnehmen. Am Wochenende können sie beantragen, zu mehreren Gefangenen in eine Zelle eingeschlossen zu werden. Stereoanlagen sind erlaubt, und es stehen zum Teil riesige Anlagen dort. Einige Strafgefangene können einen eigenen Fernseher haben. Die Zellen sind individuell einrichtbar, zum Teil reinste "Pornoausstellungen". Eine Telefonzelle in der Anstalt ist frei benutzbar. Die Insassen müssen Anstaltskleidung tragen.

Therapie im engeren Sinne wird kaum angeboten, die herkömmliche Psychoanalyse habe auch keine Wirkung gezeigt.

Günstig erscheint, dass nach der neuen Hausordnung in stärkerem Masse feste Rechte eingeräumt werden, die evtl. an Fristen oder ähnlichem gebunden werden. Das herkömmliche Vergünstigungssystem, das Vergünstigungen gemäss dem "Wohl- oder Schlechtverhalten" in

der Anstalt einräumte, wird zurückgedrängt. Auch sei man davon abgegangen, wie früher alle negativen Vorkommnisse zu notieren. Nach einem Jahr in der Anstalt ist z.B. ein eigener Fernseher gestattet, dies ist z.Zeit bei 50 Insassen der Fall. Freigänger werden sie, soweit sie nicht fluchtgefährdet sind, bei einer Strafe bis zu vier Jahren nach einem Drittel der Strafe, sonst nach zwei Jahren. Bei länger Einsitzenden gibt es keine Besuchsüberwachung und keine Briefzensur. 13 der 672 Einsitzenden, denen Urlaub gewährt worden war, kamen nicht von alleine zurück. Dabei handelte es sich hauotsächlich aber um Drogensüchtige. Aehnliches wurde auch aus anderen vergleichbaren Anstalten berichtet. Die Entweichungen insgesamt aus der Anstalt seien aber nach der Einführung der Urlaubsregelungen zurückgegangen. Auch dies wurde in anderen Anstalten bestätigt.

Arrestzellen werden kaum noch benutzt. Als Sanktion dient heute Musik-und Fernsehentzug.

Hier, wie auch in den meisten anderen Anstalten, wurde angegeben, dass vor der Entlassung Wohnung und Arbeit bei Bedarf vermittelt würden.

Die Personalsituation ist nicht allzu günstig mit 62 Angestellten. Zwei Sozialarbeiter kämen halbtags, ein Psychiater gelegentlich.

3. Strafanstalt Menzingen

Die Strafanstalt "Bostadel",Menzingen, ist wie die Strafanstalt Lenzburg und Regensdorf eine Anstalt für männliche Rückfällige, Gemeingefährliche und Fluchtgefährdete. Sie hat eine Kapazität von 108 Plätzen; 90 Personen befinden sich zur Zeit hier. Das Durchschnittsalter sei 27 Jahre. Zwei Drittel bis $\frac{1}{2}$ der Insassen verbüssten Strafen unter drei Jahren. Ein Drittel der Gefangenen seien Ausländer; ein Drittel seien Drogendelinquenten.

Die Insassen sind in einem mehrgeschossigen Gebäude untergebracht, die Fenster der Zellen sind vergittert, die Türen der Zellen sind nachts verschlossen. Im Erdgeschoss befindet sich die Werkstatt, im Freizeitgeschoss der Speisesaal und die Freizeiträume, das dritte Geschoss ist das Spaziergeschoss,das vierte und fünfte Geschoss sind Wohngeschosse. Jede Wohnetage hat zwei Wohntrakte. Ein Wohntrakt vesteht aus neun Wohnzellen und einem Aufenthaltsraum. Die Anstalt ist von einem hohen Zaun mit einer elektronischen Warnanlage umgeben. Diese Strafanstalt wurde 1977 eröffnet und zählt zu den modernsten Strafanstalten der Schweiz.

In der Anstalt werden keine Lehrmöglichkeiten angeboten. Dazu

sei auch die durchschnittliche Haftzeit mit ca.neun Monaten zu kurz. Das Arbeits-konzept lautet, es sei wichtig, dass die Insassen regelmässig arbeiten lernten, nicht so sehr, was sie tun. Dennoch wird versucht, nach industriellen Kriterien zu arbeiten. Es gibt hier mit modernen Geräten ausgestattete Werkstätten (Metall, Schreinerei, Malerei,Druckerei, Korbflechterei, Wäscherei, Kartonage).

Die Insassen werden monatlich qualifiziert bezüglich des Entgeltes und zwar sowohl nach industriellen, wie auch nach "Vollzugskriterien". Sie verdienten 1977 pro Tag durchschnittlich 24 Franken, einschliesslich der Prämie für bezahlte Freizeitarbeit, d.h. 400 bis 600 Franken im Monat. Die Hälfte davon wird aufs Sparkonto für die Zeit nach der Entlassung gegeben, der Rest kann in der Anstalt ausgegeben werden. Im Unterschied zur Strafanstalt Regensdorf,wo alles restliche Geld ausbezahlt wird, mit der Auflage, etwas für den Urlaub zurückzulegen, wird hier in der Anstalt für den Urlaub etwas sofort aut-omatisch zurückgelegt, und der Insasse bekommt nur 80 bis 120 Franken monatlich ausbezahlt.

Die Zellen dürfen weitgehend individuell ausgestattet werden. Die Gemeinschaftsräume haben Fernseher. In der Freizeit,d.h. in der Mittagspause (12 bis 14 Uhr) und abends nach der Arbeit (17.40 bis 18.45 Uhr) können die Gefangenen in den drei oberen Geschossen (Freizeitgeschoss und Wohngeschosse) sich frei bewegen. Danach werden alle Insassen auf ihr jeweiliges Geschoss eingeschlossen. Nur diejenigen, die an bestimmten Freizeitveranstaltungen bzw. Freizeitgruppen teulnehmen, kommen dann auf das Freizeitgeschoss in die gut ausgestatteten Freizeiträume (Bastelzimmer, Sporthalle).

Auf den Wohngeschossen können sich die übrigen aber auch frei bewegen, insbesondere im dortigen Gemeinschaftsraum. Um 21.45 Uhr werden sie in die Zellen eingeschlossen. Die Insassen löschen ihr Licht selbst. Aufgrund dieses Systems kann das Fehlen eines Gefangenen erst am Abend beim Einschluss festgestellt werden. Trotz allem würden die Gefangenen häufig in Gruppen auf einzelnen Zellen sitzen, und die Freizeiträume ständen zum Teil leer, da sich die Gefangenen untereinander nicht unbedingt vertrügen. Sie tragen eigene Kleidung während der Freizeit. Dies bringt zwar grössere Reinigungsprobleme, hat aber den Vorteil, dass bei der Entlassung dem Gefangenen keine moderne Kleidung beschafft zu werden braucht. Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal eingenommen.

Die Insassen können die Telefonzelle im Haus benützen. Sie können sämtliche politischen und Sexualzeitschriften beziehen, die man am Kiosk kaufen kann. Briefzensur findet nicht statt. Die Besuchszeit ist grosszügig geregelt, samstags und sonntags von 13 bis 17 Uhr möglich in modernen Aufenthaltsräumen. Die Aufenthaltsräume sind in einem separaten Gebäude untergebracht.

Hier befindet sich auch die Aufnahmeabteilung. Des weitern ist hier ein Besuchszimmer (ausziehbare Bettcouch, Küche,Dusche), in der die Gefangenen ihre Frauen oder feste Freundinnen ungestört und unbeobachtet empfangen können. Diese Lösung, die auch den Geschlechtsverkehr ermöglicht,ist für die Fluchtgefährdeten gedacht,die nicht in Urlaub geschickt werden können. Sie dürften hier soviel Zeit zubringen,wie ihnen an Urlaub zustände. 1977 wurden 72 solche Bewilligungen ausgestellt. Dieses System wird seit drei Jahren, also auch bereits vorher in der alten Strafanstalt, praktiziert. Besucher und Gefangene werden nach dem Besuch in der Regel nicht durchsucht, womit die Gefahr des Einschmuggelns von Alkohol, Drogen und Waffen verbunden ist.

Es wird kaum Gruppentherapie, nur etwas Einzeltherapie angeboten. Es sei auch ausgesprochen schwierig, eine Gruppe mit einer bestimmten Mindesthaftdauer von noch sechs Monaten zusammenzustellen.

Es besteht ein Progressionssystem. Zunächst arbeiten die Insassen in der Anstalt (drei Viertel der Insassen), später evtl. ausserhalb der Anstalt unter Aufsicht, danach in Halbfreiheit, letztere sind zur Zeit sechs Mann.

Wer sich im Urlaub bewährt, bekommt dann mehr Urlaub,nach einem Jahr z.B.alle zwei Monate. Wer urlaubsberechtigt ist, kann zusätzlich pro Monat einen Besuch empfangen und damit Ausgang haben (von 10 bis 17 Uhr).1977 wurden 697 Urlaube gewährt, davon hätten sich nur 19 nicht an die Vorschriften gehalten. Acht hätten von der Polizei zurückgeholt werden müssen. Paradoxerweise habe man bei Ausländern bessere Erfolge als bei den Schweizern gehabt. 45% der Insassen gehen in Urlaub. Subkulturen amerikanischer Prägung gäbe es hier nicht, was evtl. auf das Urlaubs- und Besuchssystem zurückzuführen sein könnte.

Es gibt keine speziellen Arrestzellen in der Anstalt. Zellenarrest ist aber bis zu 10 Tagen möglich. Folge der Organisation der Anstalt ist, dass man einem Gefangenen kaum punktuelle Vergünstigungen streichen kann, sondern es nur ein System des "Alles-oder-Nichts" gibt.

Wenn der Insasse zu spät aus dem Urlaub zurückkehrt, wird der nächste Urlaub entsprechend gekürzt.

Wenn jemand nicht arbeitet, wird bei Ueberschreiten einer bestimmten Toleranzgrenze (z.B. 2 - 3 Tage) Urlaubssperre verhängt.Man will die Gefangenen grundsätzlich nicht zur Arbeit zwingen, da sie sonst schlechte Leistungen erbrächten oder die Maschinen beschädigten.

Es gibt hier in der Anstalt 33 Mitarbeiter; sie sind uniformiert. Von diesen arbeiten die meisten auch in den Werkstätten als Meister. Der halbtags tätige Psychologe würde primär dem Personal Supervision geben. Das Personal habe beim Umzug aus der alten in die neue Strafanstalt zu 50% erneuert werden können durch Personen, die weitgehend nicht vollzugserfahren sind.

Insgesamt ist interessant, dass bei derselben Auslese von Strafgefangenen wie in Lenzburg und in Regensdorf doch ein so freier Vollzug wie in Bostadel mit Erfolg praktiziert werden kann.

4. Strafanstalt Bochuz

Bei der Strafanstalt Bochuz, Orbe,handelt es sich um eine der sichersten Anstalten der Westschweiz. Hier sitzen männliche gefährliche Täter und Verurteilte mit langen Strafen ein. Die Anstalt hat eine Kapazität von 350 Plätzen insgesamt. Der Anstalt angegliedert ist eine offene bzw. halboffene Abteilung mit 120 Plätzen. Zur Zeit befinden sich in dieser Anstalt ca.230 Insassen.Ueber 50% der Insassen seien Ausländer,

Die Anstalt ist weitgehend in einem Einhausprinzip gebaut.Es gibt eine Sektion mit maximaler Sicherheit. Hier befinden sich 12 Einzelzellen mit vergitterten Fenstern und 10 Disziplinarzellen.Die Zellen sind karg eingerichtet. Es gibt dann noch eine Sektion mit mittlerer Sicherheit, die Einzelzellen sind auch hier abgeschlossen und die Fenster vergittert. Hier dürfen die Zellen individuell ausgestaltet werden. Dieser Komplex ist mit einer hohen Mauer umgeben. Die offene bzw.halboffene Abteilung (genannt die "Kolonie") ist räumlich ausgegliedert. Die Zimmer sind in diesem Gebäude zwar auch verschlossen und die Fenster vergittert, dieser Teil ist aber nicht von einer Mauer umgeben.

Es gibt u.a. eine Schreinerei und eine Werkstatt in dem geschlossenen Haus.

In der offenen Abteilung sind Arbeits-und Wohnbereich getrennt. Es besteht ein sehr grosser landwirtschaftlicher Betrieb mit modernsten Geräten, eigenen Werkstätten usw. Es gibt zwar keine Lehrwerkstätten, aber die Insassen können eine Fortbildung zum "qualifizierten Hilfsarbeiter" machen. Es gibt hier 50 Werkmeister, die auch einmal wöchentlich den Insassen Unterricht geben. Die Insassen bekommen ca.bis 1.10 Franken pro Stunde für die Arbeit.Wer in der Landwirtschaft arbeitet,verdient ca.450 Franken im Monat. Die Insassen müssen keinen Haftkostenbeitrag zahlen.

In der Sektion mit maximaler Sicherheit müssen die Insassen in der Freizeit auf den Zellen bleiben. In der Sektion mit mittlerer Sicherheit sind sie in der Freizeit allerdings auch in der Regel auf der Zelle, es gibt kaum Freizeitangebote. Fernsehen auf der Zelle ist nicht erlaubt. Nur beim Hofgang, beim Sport und bei der Arbeit haben sie in der Regel Kontakt mit den anderen. In der offenen Abteilung gibt es gut eingerichtete Freizeiträume,die täglich abends zwei Stunden ,am Wochenende entsprechend länger benutzbar sind. In der Kolonie dürfen sie

sogar ohne Aufsicht draussen Fussball spielen,wenn sie mindestens zehn Mann sind.

Auch hier in dieser Anstalt hat sich die Essensregelung bewährt, nach der die Insassen auf einem Plan im voraus anstreichen können, was sie in der nächsten Woche essen möchten.

Es wird keine Gruppentherapie angeboten, Einzeltherapie nur gewährt, wenn diese verlangt wird.

Hier in dieser Anstalt wird der Stufenvollzug praktiziert. Zunächst kommen alle Neuankömmlinge in die Sektion mit maximaler Sicherheit, danach in die Sektion mit mittlerer Sicherheit und zum Schluss eventuell in die sogenannte Kolonie.

Es gibt 127 Bedienstete, 40 sind allein im Sicherheitsbereich tätig. Die Bediensteten tragen Uniform. Die noch im Moment im Vollzug angestellten Sozialarbeiter sollen in ein anderes Beschäftigungsverhältnis ausserhalb der Anstalt überwechseln. Im Vollzug haben die Insassen unter Umständen keinen Kontakt zu ihnen.Ausserdem entsteht für die Sozialarbeiter häufig ein Konfliktfeld zwischen den Interessen der Gefangenen und dem Sicherheitsinteresse der Anstalt und den Gleichheitserfordernissen. Im übrigen haben ausserhalb des Vollzugs tätige Sozialarbeiter den Vorteil,u.U. auch besser die spätere Nachbetreuung übernehmen zu können,und es besteht der Vorteil, dass nach der Entlassung der Gefangene ihnen bekannt ist. Im übrigen ist in dieser Anstalt ein Psychiater zwei Drittel der Zeit hier, zwei weitere arbeiten halbtags.

5. Strafanstalt Lugano

Die Strafvollzugsanstalt "La Stampa",Lugano,ist zum Vollzug von Untersuchungshaft und der Haft bzw.kurzen Gefängnisstrafe bestimmt, des weiteren zum Strafvollzug an Ersttätern und Strafvollzug an Rückfälligen, gemeingefährlichen und fluchtgefährdeten Insassen sowie Strafvollzug an Frauen.Als vorteilhaft wird die gemeinsame Unterbringung von Untersuchungshäftlingen angesehen, da diese bei einer Rücksendung in die Anstalt in der Anstalt bereits bekannt seien. Die Anstalt umfasst insgesamt eine Kapazität von ca.192 Plätzen,zur Zeit befinden sich dort ca.150 Insassen. Besondere Belegungsprobleme ergäben sich zum Teil durch die Sprachschwierigkeiten der Insassen,u.a. bedingt durch die hohe Ausländer quote. 30% der Insassen hätten Drogenprobleme.

Die Anstalt wurde 1968 erbaut. Sie hat vier Gebäude,eines für Untersuchungshäftlinge, eines für Ersttäter, eines für Rückfalltäter usw.und eines für Frauen,in denen die jeweilige Tätergruppe grundsätzlich völlig voneinander getrennt werden. Die

Arbeitsstätten befinden sich in separaten Gebäuden. Sämtliche Gebäude sind jedoch durch Gänge miteinander verbunden. Es ist nicht ganz unproblematisch,ob dem in Art. 37 StGB (Schweiz) geforderten Trennungsprinzip von Ersttätern und Rückfalltätern usw. wirklich Rechnung getragen wurde durch diese Lösung. Es gibt fast ausschliesslich Einzelzellen, die nur bei den Frauen nicht verschlossen sind. Die Anstalt ist mit einer Mauer umgeben. Die Bediensteten besitzen aber keine Schusswaffen.Ausserdem hat die Anstalt noch eine ausgegliederte offene bzw.halboffene Abteilung, hier befinden sich vornehmlich die Straftäter, die bereits die Hälfte ihrer Strafzeit verbüsst haben. Hier gibt es nach Wahl Einzel-und Doppelzimmer. Hier sind die Zimmer auch nachts nicht verschlossen; der dieses Haus umgebende niedrige Zaun ist ohne weiteres überwindbar. Hier sind zur Zeit 17 Insassen.

Die Arbeitssituation ist äusserst ungünstig. In der Anstalt gibt es nicht genügend Arbeitsplätze, nur 100 für alle Insassen. Die Arbeitsdifferenzierung ist gering, z.B. Buchbinderei für die Rückfälligen, etwas Landwirtschaft. Die Untersuchungshäftlinge müssen nicht arbeiten, wollen dies aber häufig. In der offenen Abteilung werden Kugelschreiber zusammengesetzt. Nur für die Freigänger bestehen bessere Möglichkeiten ausserhalb des Vollzugs. In der Anstalt verdienen sie je nach Arbeitsleistung 3 bis 8 Franken pro Tag. Je nach Verdienst müssen sie auch einen Haftkostenbeitrag zahlen. Für 100 bis 300 Franken dürfen sie in der Anstalt ausgeben.Zigaretten dürfen sie z.B. nunmehr nur noch in der Anstalt kaufen, da zuvor zuviel Haschisch in Zigaretten verpackt in die Anstalt geschmuggelt worden war. Nur die Hälfte des Verdienstes darf zum Einkauf verwendet werden,der Rest kommt auf ein Sparkonto.

Die Rückfälligen nehmen die Mahlzeiten allein auf der Zelle ein, die übrigen essen gemeinsam. Auch die Freizeitsituation in dieser Anstalt ist äusserst dürftig. Es gibt nur eine Art Mehrzweckraum für Sport, Fernsehen und Kino. Für die Untersuchungshäftlinge, Ersttäter und für die Frauen gibt es in jedem Einzelgebäude auch noch einen zusätzlichen Fernsehraum. Uebrige Freizeiträume seien bei der Planung der Anstalt vergessen worden! Nach der Arbeit gibt es also nur einen einstündigen Hofgang, soweit keine Fernsehmöglichkeit besteht, beginnt dann nach Einschluss in der Zelle die Ruhezeit. Es gibt keine separaten Fernseher in den Zellen. Die Zellen sind karg ausgestattet.

In der offenen Abteilung besteht ein gemütlicher Fernseh-und Freizeitraum, die Zellen dürfen individuell ausgestaltet werden. Beim Gottesdienst und bei Filmvorführungen sind alle Gefangenen zusammen. Männer und Frauen sind aber platzordnungsmässig getrennt, da man "schlechte Erfahrungen" gemacht hatte, sie nebeneinander sitzen zu lassen.

Die Insassen müssen Anstaltskleidung tragen.

Es wird kaum Gesprächs-oder Verhaltenstherapie im engeren Sinne angeboten, aber auch kaum verlangt. Psychiater und Psychologen leisten vornehmlich Krisenintervention. Sozialarbeiter werden primär in der Anfangszeit der Inhaftierung tätig,z.B. zur Abklärung und gegebenenfalls Auflösung der Arbeits-und Mietwohnungsverhältnisse usw.

Anstaltsleiter ist in der Schule selten ein Jurist, hier z.B. ein ehemaliger "Polizeichef". Es gibt hier 150 Bedienstete insgesamt. An Fachpersonal ist nur festangestellt ein Soziologe, ein Soziologie-Assistent, ein Erzieher für die Anstalt und ein Erzieher für die offene Abteilung. Ein Psychologe und Psychiater sind auf freiwilliger Basis tätig.

6.a) Strafanstalt Granges

In der Strafvollzugsanstalt "Crêtelongue" wird der Strafvollzug in Form der Halbfreiheit nach Art.37 Ziff. 3 II StGB (Schweiz) vollzogen, d.h. es befinden sich hier männliche Straftäter, die bereits $\frac{1}{2}$ ihrer Strafe verbüsst haben. Hier befinden sich Ersttäter und Rückfalltäter,womit dem Gesetzeswortlaut der Trennung dieser beiden Gruppen nicht ganz Rechnung getragen wird.

Die Anstalt hat eine Kapazität von 65 Plätzen,zur Zeit befinden sich hier 43 Insassen. Diese Form des offenen Vollzugs wird aber erst seit fünf Jahren praktiziert. Es werden nur diejenigen aufgenommen,die noch eine Mindeststrafe von zwei Jahren zu verbüssen haben, da sonst die Zeit, die der Insasse draussen arbeiten kann, zu kurz ist, wenn man die Zeit des Kennenlernens und evtl. vorzeitige bedingte Entlassung abzieht.

Die Anstalt wurde 1932 erbaut und 1935 umgebaut. Es bestehen mehrere einzelne Häuser, in denen die verschiedenen Tätergruppen (Einzeltäter/Rückfalltäter usw.) untergebracht sind. Es gibt Einzel-und Doppelzellen. Wie in einem Hotel hat jeder Insasse seinen eigenen Zimmerschlüssel und kann sein Zimmer auf- bzw.abschliessen. Abends sind die Aussentüren der einzelnen Häuser aber verschlossen. Die Fenster sind zum Teil vergittert. Es handelt sich um eine offene bzw.halboffene Anstalt, die nicht mit einem Zaun umgeben ist.

In den ersten drei Monaten müssen die Insassen in der Anstalt arbeiten. Dies soll dazu dienen, den Gefangenen kennenzulernen; ausserdem sei diese Arbeit für die Anstalt wichtig. Es gibt zwar ausreichend Arbeitsplätze, die Berufsdifferenzierung ist aber nicht allzu gross. Es gibt eine Landwirtschaft, die aber vornehmlich von Hand und nicht mit Maschinen betrieben wird, des weiteren eine Schreinerei und eine kleine Werkstatt. Die Insassen bekommen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 200 Franken,die sie ausgeben können.

Nach drei Monaten dürfen sie als Freigänger draussen arbeiten. Anfangs müssen die Arbeitgeber in der Regel den Arbeitslohn direkt an die Anstalt überweisen. Von der Tatsache des regelmässigen Lohnes wird auf das tatsächliche Arbeiten geschlossen. Nur in Ausnahmefällen kontrolliert die Polizei am Arbeitsplatz. Die Insassen müssen grundsätzlich einen Haftkostenbeitrag von 7 Franken zahlen.

Die Freizeit müssen sie grundsätzlich in der Anstalt verbringen. Es bestehen hier einige Möglichkeiten der Beschäftigung (Fernsehraum, Tischtennis usw.).Von der Anstalt selbst wird aber kein direktes Freizeitangebot gemacht, da die Insassen sich nach draussen orientieren sollen. Die Verheirateten dürfen ihre Frauen mit auf das Zimmer nehmen. Die Essräume sind dezentralisiert in den einzelnen Häusern.

Therapie wird nicht angeboten, aber auch nicht verlangt.

Nach einiger Zeit des Kennenlernens kann der Insasse übers Wochenende nach Hause gehen. Anfangs können sie nur in der Woche abends ausgehen, später auch über Nacht wegbleiben. Schlechte Erfahrungen hat man damit gemacht, auch die Neueingewiesenen über Nacht fortzulassen, diese seien dann morgens häufig nicht bzw.nicht rechtzeitig zurückgekommen. Bei Alkoholgenuss gibt es Urlaubssperre von ein bis zwei Monaten.

Es gibt hier zur Zeit 14 Bedienstete.

6.b) Exkurs: Neubau

Hier wird zur Zeit des Besuchs eine Arbeitserziehungsanstalt für junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren erbaut .Es soll eine geschlossene Anstalt für 44 männliche Personen mit einer angegliederten offenen Abteilung mit sechs Plätzen werden.Planmässig soll bzw. sollte sie 1978 eröffnet werden. Es sind vier Appartements in einem Haus mit je fünf Räumen und Balkon erstellt. Es ist eine Art Wohngemeinschaft, alle Zimmer sind pro Wohneinheit um einen Gemeinschaftsraum gruppiert. Statt Gitter gibt es Betonpfeiler gegen Entweichungen. Es wirkt hier trotzdem hell und freundlich. Es gibt auch drei Arrestzellen. Es sind moderne Lehrwerkstätten im Bau, ebenso ein Sportplatz und ein Hallenbad. Im Innenbereich der Anstalt werden sich die Gefangenen frei bewegen können. Soweit möglich,sollen in der Anstalt die Lebensverhältnisse denen ausserhalb der Anstalt angeglichen werden, so gibt es z.B. eine Art Selbstbedienungsrestaurants usw. Ein Psychologe wird halbtags zur Verfügung stehen. Die offene Abteilung ist räumlich der geschlossenen Abteilung angeschlossen, aber aus dem Sicherheitsbereich ausgegliedert. Es kann aber die Infrastruktur der übrigen Anstalt mitbenutzt werden.

7. Untersuchungshaftanstalt Genf

In der Anstalt "Champ Dollon",Genf, wird primär Untersuchungshaft vollzogen. Es befinden sich hier aber einige wenige "geistig abnorme " Strafgefangene, die von den psychiatrischen Kliniken sozusagen abgeschoben wurden, weil sie dort unverträglich waren. Des weiteren befinden sich hier ca.20% Insassen, die zu einer Haftstrafe oder kurzen Gefängnisstrafe verurteilt worden sind. Es gibt hier männliche und weibliche Untersuchungshäftlinge in der Anstalt. Die Anstalt hat eine Kapazität von ca.270 Plätzen. Zur Zeit gibt es hier 200 Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene sowie ca. 10 der sogenannten "psychisch Abnormen". Ueber 50% der Insassen sind Ausländer. 1600 Zugänge und Abgänge gibt es hier pro Jahr. Es handelt sich um eine der modernsten Haftanstalten der Schweiz. Neuartig ist die Lage der Anstalt (8 km von Genf entfernt).Sie ist nicht direkt den Gerichten angegliedert. Die Zentralisierung bewirkt, dass die Richter ihre Arbeit stärker organisieren müssen, da es etwas Zeit bedarf, bis der Häftling sozusagen verfügbar ist (bei plötzlichen Gerichtsterminen usw.).

Die Anstalt wurde 1977 erbaut und gehört somit zu den modernsten Haftanstalten der Schweiz. Sämtliche Gefangene sind in einem Haus,auf verschiedenen Stockwerken ,untergebracht. Die einzelnen Stockwerke sind in zwei verschiedenen getrennten Flügeln unterteilt,in deren Mitte die Kontrollzentrale jeweils ist. Die Frauen sind noch in demselben Haus untergebracht. Ein getrennter Neubau für sie ist geplant. Auf einem Stockwerk kann der sog.Hofgang im Freien stattfinden für besonders Gesicherte, da er überdacht und vergittert ist,auch bei schlechtem Wetter. Es gibt hier Einzel- bis Dreibettzimmer. Sie sind nicht vergittert, sondern mit relativ ausbruchssicherem Glas versehen. Bezüglich Unterbringung und Vollzugsausgestaltung der Untersuchungshäftlinge gibt es eine starke Differenzierung in der Anstalt, da der Ankläger in der Regel über die Rechte des Untersuchungshäftlings bestimmt.

Die Arbeitsräume befinden sich im untersten Stock des Hauses. Neuartig für die Schweiz sind die grossangelegten,modernen Werkstätten für die Untersuchungshäftlinge (Reparaturwerkstatt, Malerei, Wäscherei, Buchbinderei usw.).Dennoch gibt es nicht genügend Arbeitsplätze, so dass auch die Verurteilten nicht zur Arbeit gezwungen werden. 50% der Insassen arbeiten etwa. Sie erhalten 10 bis 11 Franken pro Tag als Entgelt.

Täglich findet eine Stunde Rundgang statt. Es gibt auf jedem Stock einen Fernsehraum, in dem sie sich unter Aufsicht aufhalten können. Die Zellen sind nach der Arbeit nämlich grundsätzlich nicht abgeschlossen. Es besteht eine halbe Stunde Besuchszeit pro Woche. Die Besuche werden überwacht. Als günstig für das Anstaltsklima hat sich erwiesen,dass der In-

sasse eine Woche im voraus aus mehreren Angeboten sich seine Mahlzeit selbst zusammenstellen kann.

An Therapie wird eine Art Gruppengespräch angeboten.

Es gibt hier mit 150 Mann Bediensteten einen relativ guten Personalschlüssel, der aber vor allem zur Ueberwachung der grosszügigen Arbeits-und Freizeitmöglichkeiten notwendig ist. Die Bediensteten tragen eine Art Ziviluniform (graue Hose, blauer Blazer). Es gibt hier insbesondere drei Sozialarbeiter, zwei Psychiater, einen Gerichtspsychiater, einen Psychologen, einen Soziologen.

Résumé : L'auteur ,jeune criminologue de l'Université de Tübingen, décrit un tour d'étude - organisé par l'organisation "Tours d'étude aux établissements pénitentiaires" -dans des institutions pénales suisses. Comme introduction il compare les codes pénaux de la Suisse et de l'Allemagne de l'Ouest.

Adresse des Verfassers: Assessor Franz Terdenge
Institut für Kriminologie
Corrensstrasse 34
D -7400 Tübingen